

Bestattungs- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Untervaz

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Friedhofgesetz regelt das Bestattungswesen in der Gemeinde Untervaz.

² Subsidiär gelten die jeweiligen Friedhofsordnungen der evangelisch-reformierten bzw. der katholischen Kirchgemeinde.

Art. 2 Verordnung

¹ Der Gemeindevorstand führt das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen in einer Verordnung näher aus.

² Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung regelt insbesondere die Aufgaben der politischen Gemeinde und der Kirchgemeinden im Allgemeinen sowie die Aufgabenteilung zwischen Gemeindevorstand, Friedhofskommission und Zivilstandsammt.

³ Der Gemeindevorstand regelt die Gebühren sowie die Kostenübernahme bzw. die Kostenaufteilung in der Bestattungs- und Friedhofsverordnung. Die Gebühren betragen maximal CHF 3'000.00.

⁴ Die Kirchgemeinden können darüber hinaus eigene Regelungen für ihre Friedhöfe erlassen, soweit diese mit dem kommunalen Recht sowie dem Recht von Bund und Kanton vereinbar sind.

Art. 3 Bestattung

¹ In der Gemeinde Untervaz werden bestattet:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Untervaz;
- b) Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Untervaz, die auf dem Gemeindegebiet von Untervaz verstorben oder tot aufgefunden worden sind;
- c) andere Verstorbene, welche eine besondere Beziehung zu Untervaz hatten.

² Grundsätzlich wird jeder auf dem Friedhof seiner Konfession bestattet. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen soll jedoch berücksichtigt werden.

³ Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein würdiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof verwehrt werden.

⁴ Erdbestattungen haben in der Regel spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Der Präsident der Friedhofskommission kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.

Art. 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist umgehend dem Zivilstandesamt und dem Pfarramt zu melden.

Art. 5 Grabregister

Die politische Gemeinde führt ein Grabregister, in dem Name, Vorname, Heimatort, Geburts-, Todes- und Bestattungsdatum des Verstorbenen sowie die Grabnummer notiert werden.

Art. 6 Grabesruhe/Exhumation

¹ Die Grabesruhe für Erd- und Urnenbestattete beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes.

² Beim Aufheben von Gräbern nach der Grabesruhe werden allfällig noch vorhandene Gebeine und Urnen in geeigneter Weise der Erde übergeben.

Art. 7 Schutz der Friedhöfe

Sämtliche Handlungen, welche die Grabesruhe stören, sind zu unterlassen. Es ist insbesondere verboten:

- a) Grabanlagen zu betreten;
- b) Unberechtigterweise Pflanzen wegzunehmen;
- c) Gräber zu beschädigen;
- d) Friedhöfe zu verunreinigen;
- e) Hunde mitzuführen, mit Ausnahme von Assistenzhunden;
- f) Lautes und ruhestörendes Benehmen auf dem Friedhof.

B. Organisation

Art. 8 Friedhofskommission

¹ Für die Aufsicht des Bestattungs- und Friedhofswesens ist die Friedhofskommission zuständig.

² Der Friedhofskommission gehören der/die Departementsvorsteher/-in der politischen Gemeinde sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelisch-reformierten und der katholischen Kirchgemeinde an.

³ Der Vertreter oder die Vertreterin der politischen Gemeinde amtet als Präsident oder Präsidentin der Friedhofskommission.

⁴ Die Friedhofskommission tagt, wenn es die Geschäftslast erforderlich macht, jedoch mindestens einmal jährlich.

⁵ Aufsichtsbehörde der Friedhofskommission ist der Gemeindevorstand.

C. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 9 Zuständigkeiten

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz können vom Gemeindevorstand mit Bussen bis CHF 2'000.00 bestraft werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 angenommen und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 3. Juni 1983.